

war und ob er diese schuldhaft verletzt hatte. Auch fehlte es bereits im Ermittlungsverfahren an Fakten, aus denen die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung, zumindest des Betriebsplanes, gefolgert werden konnte. Gleichwohl kam aber das Kreisgericht zur Eröffnung des Hauptverfahrens und Verurteilung des Angeklagten.

Das Gericht muß sich bei der Durcharbeitung des gesamten Akteninhalts bewußt sein, daß es eine Entscheidung zu fällen hat, durch die gegebenenfalls bereits im Anfangsstadium des gerichtlichen Verfahrens der Beschuldigte von dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, befreit wird. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen, ist von weitreichender Bedeutung für den Beschuldigten und seine Familie, sein Arbeitskollektiv und für den Produktionsablauf seines Betriebes. Nachdem das Ermittlungsorgan mit der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt und dieser mit der Erhebung der Anklage das Vorliegen einer Straftat bejaht haben, hat nunmehr das Gericht als letztes der mit der Sache befaßten staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat vorliegt, und gegebenenfalls, ob ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist oder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission vorliegen. Das Gericht hat aber auch schon in diesem Stadium des Strafverfahrens zu prüfen, welche Maßnahmen es gegebenenfalls zur Beseitigung der aus dem Akteninhalt erkennbaren mitwirkenden Ursachen bei der Begehung der Tat ergreifen will und welcher Kreis aus der Umgebung des Beschuldigten — Brigade, gesellschaftliche Organisation usw. — zur Hauptverhandlung geladen werden soll. Deshalb müssen schon bei der Entscheidung darüber, ob gegen einen Beschuldigten das Hauptverfahren eröffnet werden muß, alle Umstände und Folgen der ihm zur Last gelegten Straftat, ihre Ursachen und Zusammenhänge sowie die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung, sein Bewußtseinsstand und sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat sorgfältig geprüft werden.

Das Gericht hat zugleich festzulegen, ob und wie es zur Verhütung und Bekämpfung weiterer Straftaten, aber auch für die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsverletzers im Falle einer Verurteilung zu Strafe ohne Freiheitsentzug oder nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe gesellschaftliche Kräfte, staatliche Organe oder Vertreter anderer Einrichtungen mobilisieren muß. Ein geeignetes Mittel hierfür ist die Durchführung der Hauptverhandlung vor der Öffentlichkeit, insbesondere vor solchen Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, in denen der Rechtsverletzer arbeitet oder organisiert ist oder die von der begangenen Straftat berührt worden sind. Ergeben die Ermittlungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine ausreichende Einschätzung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers oder für die Möglichkeiten einer erfolgreichen gesellschaftlichen Erziehung, so ist das Verfahren nach § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen.

2. Bei der Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, ist das Gericht an das der Anklage zugrunde gelegte Verhalten des Beschuldigten gebunden. Es hat hinsichtlich aller von der Anklage erfaßten Handlungen des Beschuldigten zu entscheiden, ob das Hauptverfahren eröffnet wird, weitere Ermittlungen erforderlich sind oder der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt werden muß. Das Gericht ist zwar nicht an die rechtliche Beurteilung der in der Anklage vom Staatsanwalt bezeichneten Handlung des Beschuldigten gebunden. So kann es das Hauptverfahren wegen Unterschlagung statt

wegen Diebstahls eröffnen. Es ist aber in tatsächlicher Hinsicht strikt an die Anklage gebunden.

Maßgeblich sind stets die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen. Das Gericht darf von sich aus keine weiteren, etwa aus dem Akteninhalt oder auch aus dem übrigen Inhalt der Anklageschrift ersichtlichen Handlungen des Beschuldigten in die Eröffnung des Hauptverfahrens einbeziehen, die nicht im Anklage-tenor enthalten sind. Das wird von den Gerichten zuweilen verkannt. Die Entscheidung, ob und wegen welcher Handlung, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigt, ein Bürger angeklagt und vor Gericht gestellt werden soll, obliegt dem Staatsanwalt als dem hierfür allein verantwortlichen staatlichen Ankläger. Jede andere Verfahrensweise verletzt die Rechte der Bürger.

Da der Eröffnungsbeschluß die Grundlage des Hauptverfahrens bildet, ist es andererseits aber auch nicht zulässig, in der Hauptverhandlung seitens des Staatsanwalts oder des Gerichts einzelne Handlungen „fallenzulassen“ oder nur noch zur Charakterisierung heranzuziehen oder überhaupt zu übergehen.

Es zeugt auch nicht von einer verantwortungsbewußten Arbeit des Gerichts, wenn es bei der Untersuchung der rechtlichen Seite der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen die Prüfung unterläßt, ob der Beschuldigte überhaupt als Täter in Betracht kommt. So ist in der Sache S 122/61 des Kreisgerichts Roßlau das Verfahren gegen den Vorsitzenden einer AWG wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit einem Vergehen nach §§ 1, 2, 48 der VO zum Schutze der Arbeitskraft eröffnet und durchgeführt worden, obwohl die Anklage und das Ermittlungsergebnis keinen Anhalt dafür boten, daß der Beschuldigte als Verantwortlicher im Sinne von §§ 1 und 2 dieser Bestimmung angesehen werden konnte. Die Mitglieder der AWG hatten nach Arbeitsschluß Arbeiten für ein Bauobjekt des Trägerbetriebes ausgeführt, das in keinem Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau ihrer AWG stand. Sie erhielten vom Betrieb lediglich eine Vergütung, die auf die nach dem Statut zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet wurde. Damit ging aber die Pflicht des Betriebsleiters des Trägerbetriebes, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, weder auf den Vorsitzenden der AWG über noch kann die Art des Arbeitsbeitrages der Mitglieder als Selbsthilfe der AWG angesehen werden. Da der Beschuldigte auch nicht vom Betriebsleiter mit der Aufsicht und Leitung dieser Arbeiten, bei denen ein AWG-Mitglied tödlich verunglückt war, beauftragt war, hätte die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 175 StPO abgelehnt werden müssen.

Bei der Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, muß beachtet werden, daß der Eröffnungsbeschluß keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist, in der erst durch die unmittelbare Beweisaufnahme die objektive Wahrheit festgestellt wird.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen müssen dem Wortlaut eines Strafgesetzes entsprechen und gesellschaftsgefährlich sein. Gesellschaftsgefährlich sind sie dann, wenn sie gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind oder eine schwere Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder der Rechte der Bürger in sich tragen oder wenn sie aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, Undiszipliniertheit oder einer sonstigen rückständigen Einstellung begangen worden sind und die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit und der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik behindern und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen. In dieser